

## **Merkblatt über den Rentenvorschuss an die Witwe, den Witwer bzw. den überlebenden Lebenspartner**

Dieses Merkblatt richtet sich an Witwen, Witwer und überlebende Partner Eingetragener Lebenspartnerschaften, deren Ehegatte / Lebenspartner bis zum Tod Rente aus der Rentenversicherung bezogen hat. Es soll erste Hinweise geben, was getan werden muss, um möglichst bald die Hinterbliebenenrente zu erhalten. Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage kann ein Vorschuss auf die Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Er beträgt regelmäßig das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Monatsrente.

### **Wie ist der Vorschuss zu beantragen?**

Der Vorschuss wird von der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service geleistet. Erforderlich sind:

- **Ein Antrag auf die Vorschusszahlung.** Er muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service gestellt werden. Antragsformblätter erhalten Sie bei den Filialen der Deutschen Post AG.

Dort ist man Ihnen beim Ausfüllen des Formblattes behilflich und nimmt die Anträge auf Wunsch auch zur Weiterleitung an die Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service entgegen.

- **Eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Tod des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners.** Sie ist dem Antrag auf die Vorschusszahlung beizufügen. Die Urkunde wird für Rentenzwecke gebührenfrei ausgestellt. Beim Tod des eingetragenen Lebenspartners ist ergänzend die Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen.

Erfolgt die Antragstellung nicht innerhalb von 30 Tagen, so kann der Vorschuss nur noch direkt beim Rentenversicherungsträger oder bei den anderen im Abschnitt "Wo ist der Formantrag zu stellen?" genannten Stellen beantragt werden.

### **Hinweise:**

Eine Vorschusszahlung durch die Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service ist ausgeschlossen, wenn

- eine Witwerrente beantragt wird und von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben wurde. In diesem Fall kann über die Zahlung der Witwerrente - und damit über den Vorschuss - erst entschieden werden, wenn geprüft wurde, ob die verstorbene Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat;
- die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001 geschlossen bzw. begründet wurde und beim Tod des Ehegatten bzw. Lebenspartners nicht mindestens ein Jahr bestanden hat. Dauerte die Ehe bzw. Eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr, ist zunächst zu prüfen, ob die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht ein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente - und damit auf den Vorschuss;
- wirksam über das Rentensplitting entschieden wurde.

### **In welcher Höhe wird der Vorschuss gezahlt?**

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der im Sterbemonat gezahlten Versichertenrente. Ausgenommen von der Vorschusszahlung werden Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, Leistungen für die Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, Kinderzuschüsse zur Rente, Renten nach Art. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, Auffüllbeträge, Rentenzuschläge sowie Übergangszuschläge zur Versichertenrente.

Entsteht durch die Vorschusszahlung eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag von der späteren Hinterbliebenenrente einbehalten.

Witwen, Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner, die von anderen Stellen Leistungen erhalten, auf deren Höhe sich die Hinterbliebenenrente auswirkt, sind verpflichtet, diesen Stellen die Vorschusszahlung mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und macht eine dieser Stellen einen Erstattungsanspruch beim Rentenversicherungsträger geltend, so muss dieser Erstattungsanspruch von der späteren Hinterbliebenenrente einbehalten werden. Welche Stellen im einzelnen eine Erstattung geltend machen können, ergibt sich aus dem auszufüllenden Rentenanspruchsformular.

### **Beantragung der Hinterbliebenenrente**

Der bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service gestellte Vorschussantrag ist bereits ein wirksamer Rentenanspruch. Unabhängig davon sollte aber unverzüglich auch der Formantrag auf die Rente für die Witwe, den Witwer bzw. den überlebenden Lebenspartner ausgefüllt werden. Erst nach Eingang des Formantrages beim Rentenversicherungsträger kann über den weiteren Rentenanspruch entschieden werden.

## Zur Krankenversicherung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass Personen, die eine Rente beantragt haben, für den Fall der Krankheit in der Krankenversicherung der Rentner zu versichern sind, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt werden. War der / die Verstorbene bereits in der Krankenversicherung der Rentner versichert, gelten diese Voraussetzungen für die Hinterbliebenen grundsätzlich als erfüllt.

Die Versicherung beginnt ggf. bereits an dem Tag, an dem der Vorschuss beantragt wird.

**Privat Krankenversicherte** sollten auf Folgendes achten: Ist beabsichtigt, die private Krankenversicherung anstelle der Krankenversicherung der Rentner fortzuführen, so muss ein Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherung der Rentner gestellt werden. Dieser Antrag ist binnen drei Monaten nach Beantragung der Vorschusszahlung an die zuständige gesetzliche Krankenkasse (AOK, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse oder Knappschaft) zu richten.

**Näheres über die Krankenversicherung der Rentner und die Pflegeversicherung können Sie dem von uns hierzu herausgegebenen Merkblatt entnehmen.**

### Wo ist der Formantrag zu stellen?

Der Formantrag auf Hinterbliebenenrente kann gestellt werden bei

- der **Deutschen Rentenversicherung Bund** selbst (soweit Sie in Berlin wohnen, bitten wir Sie, sich unmittelbar an die Berliner Auskunfts- und Beratungsstelle zu wenden),
- den **Auskunfts- und Beratungsstellen** (die Anschriften und Öffnungszeiten können Sie bei unserem kostenlosen Servicetelefon erfragen),
- den **Versichertenberatern / -innen bzw. Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung** (ihre Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern, bei den Gewerkschaften oder im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung Bund),
- den örtlich zuständigen **Versicherungsämtern**,
- den sonstigen zur Antragsaufnahme befugten Stellen,  
z. B. örtlich zuständige Stadt- und Gemeindebehörden, gesetzliche Krankenkassen.

Diese Stellen halten die erforderlichen Antragsvordrucke bereit. Sollten beim Ausfüllen der Vordrucke Schwierigkeiten auftreten, gibt es hier außerdem kostenlos Rat und Hilfe.

Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten dem Formantrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- **Der Nachweis über den Zeitpunkt der Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft.** Dieser Nachweis kann durch eine Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde geführt werden.
- **Der Nachweis, dass die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bestanden hat.** Dieser Nachweis kann durch die Sterbeurkunde, wenn sie einen entsprechenden Vermerk enthält, oder durch eine nach dem Todestag des Versicherten ausgestellte Eheurkunde geführt werden.
- **Der Nachweis über den Tod des Versicherten**, z. B. durch eine Sterbeurkunde. Die Einsendung einer Sterbeurkunde ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde bereits beim Antrag auf Vorschusszahlung vorgelegt wurde oder wenn das Sterbedatum des Versicherten auf der Eheurkunde bestätigt ist.
- **Der Altersnachweis für die Witwe / den Witwer / den überlebenden Lebenspartner.** Dieser Nachweis kann durch die Geburtsurkunde erbracht werden. Die Geburtsurkunde ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich das Alter der Witwe / des Witwers / des überlebenden Lebenspartners bereits aus einer anderen Urkunde ergibt.

Für Rentenzwecke werden diese Urkunden gebührenfrei ausgestellt.

Außerdem empfiehlt es sich, den Rentenbescheid und die sonstigen Versicherungsunterlagen des Verstorbenen zusammen mit dem Renten Antrag einzureichen.

## Kostenlos Rat und Hilfe

Das Serviceangebot der Deutschen Rentenversicherung bietet folgende Möglichkeiten, kostenlos zu allen Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung Aufklärung, Auskunft und Beratung zu erhalten:

- **Die Deutsche Rentenversicherung verfügt über ein bundesweites Netz von Auskunfts- und Beratungsstellen**

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe mit den jeweiligen Öffnungszeiten können Sie beim kostenlosen Servicetelefon erfragen oder im Internet abrufen.

Alternativ steht Ihnen für die Suche nach Beratungsstellen und die Terminbuchung unsere Smartphone-App iRente für iOS und Android zur Verfügung. Sie ist kostenlos im App Store bzw. Google Play Store erhältlich.

- **Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundesweit einheitlich unter der Rufnummer 0800 100048070**

Sprechzeiten

Montag - Donnerstag 07:30 - 19:30

Freitag 07:30 - 15:30

- **Im INTERNET: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter >> Services >> Kontakt & Beratung**

- **Per E-Mail: [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)**

- **Durch Versichertenberaterinnen / Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Sie sind ehrenamtlich tätig und helfen Ihnen in allen Fragen zur Rentenversicherung, auch beim Ausfüllen des Rentenantrags.

Die Anschriften erfahren Sie beim kostenlosen Servicetelefon, den Versicherungsämtern, Gewerkschaften, Krankenkassen, Berufsverbänden und im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung Bund unter **>> Services >> Kontakt & Beratung**.

- **Auf verschiedenen Messen und Ausstellungen**

Die Termine und jeweiligen Orte können Sie beim Servicetelefon erfragen oder im Internet unter **>> Services >> Kontakt & Beratung** finden.

- **Auf Internationalen Beratungstagen**

Hier erhalten Sie Auskünfte und Beratung (auch von ausländischen Versicherungsträgern), wenn Sie in mehreren Ländern gelebt oder gearbeitet haben. Die Termine und jeweiligen Orte erfahren Sie beim Servicetelefon oder im Internet unter **>> Services >> Kontakt & Beratung >> Beratung >> Beratung vor Ort >> Internationale Beratungstage**.

- **Bei den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise**

Wenn Sie sich telefonisch an die Deutsche Rentenversicherung wenden, ist es hilfreich, Ihre Versicherungsnummer zur Hand zu haben.

Für den Fall, dass Sie einen Termin für eine persönliche Beratung in einer Auskunfts- und Beratungsstelle, in einem Versicherungsamt oder einer sonstigen Stelle haben, sollten Sie immer Ihre Versicherungsnummer, erforderliche Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mitbringen.

Für Auskünfte steht Ihnen außer den genannten Möglichkeiten die **Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin, Gera und Stralsund** immer gern zur Verfügung.